

# **Pensionskasse Alcan Schweiz**

## **Wahlreglement**

**gültig ab 1. Januar 2010**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammensetzung	1
2.	Wählbarkeit	1
3.	Amtszeit, Wiederwahl, Mutation	1
4.	Wahlverfahren	2
5.	Änderungen des Wahlverfahrens	4
6.	Inkrafttreten; Änderung des Wahlreglements	4

## **1. Zusammensetzung**

- 1.1 Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch zusammen und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter werden von den angeschlossenen Unternehmen der definierten Wahlkreise bestimmt.
- 1.2 Die Anzahl des Gesamtgremiums des Stiftungsrates ergibt sich aus dem Anhang. Bei Neuanschlüssen kann sich die Anzahl Stiftungsräte auf max.16 erhöhen.
- 1.3 Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebern der angeschlossenen Firmen des jeweiligen Wahlkreises gewählt.
- 1.4 Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern der angeschlossenen Firmen des jeweiligen Wahlkreises gewählt.
- 1.5 Neben den Mitgliedern des Stiftungsrats wird je ein Ersatzmitglied des Arbeitnehmervertreters eines jeden Wahlkreises bestimmt.
- 1.6 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte paritätisch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitnehmervertreter sein. Ist der Präsident ein Arbeitnehmervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitgebervertreter sein.

## **2. Wählbarkeit**

- 2.1 In den Stiftungsrat wählbar sind alle in einem unbefristeten und ungekündigten Anstellungsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen stehenden natürlichen Personen aus eigenem Wahlkreis und Personen, die vom Stiftungsrat vorgeschlagen sind.
- 2.2 Zur Wahl stehende Personen müssen dem Mandat die nötige Priorität einräumen.
- 2.3 Als Arbeitnehmervertreter gelten Personen, die nicht für grundsätzliche Entscheide eines Betriebs verantwortlich oder faktisch nicht in diesem Sinne tätig sind.
- 2.4 Als Arbeitgebervertreter gelten Personen, die für grundsätzliche Entscheide eines Betriebs verantwortlich oder faktisch in diesem Sinne tätig sind.
- 2.5 Arbeitgeber Vertreter beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Für Arbeitnehmervertreter gilt dies als Empfehlung.

## **3. Amtszeit, Wiederwahl, Mutation**

- 3.1 Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres nachdem die Wahlen durchgeführt wurden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsperiode neu eintretende Stiftungsräte treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein.
- 3.2 Wird das Anstellungsverhältnis eines Stiftungsrates mit dem angeschlossenen Unternehmen aufgelöst, endet gleichzeitig auch das Stiftungsratsmandat.

- 3.3 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, übernimmt das Ersatzmitglied, welches bei der Wahl mehr Stimmen auf sich vereinigt und verfügbar ist, für den Rest der Amtszeit die Nachfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stiftungsrat.

## **4. Wahlverfahren**

### **I. Wahlkreise**

- 4.1 Zur Wahl werden Wahlkreise definiert. Die Wahlkreise sind im Anhang festgelegt. Jeder Wahlkreis wählt direkt ihre Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung.
- 4.2 Die Arbeitgeber wählen einen oder zwei Arbeitgebervertreter ihres Wahlkreises. Die Arbeitnehmer wählen einen oder zwei Arbeitnehmervertreter ihres Wahlkreises.
- 4.3 Bei Bedarf kann der Stiftungsrat die Anzahl der Wahlkreise anpassen.
- 4.4 Bei Wegfall oder Zusammenlegung von mehreren Wahlkreisen entfallen die entsprechenden paritätischen Stiftungsratsmandate.
- 4.5 Schliessen sich neue Unternehmen der Pensionskasse Alcan an, werden sie einem bestehenden Wahlkreis zugeordnet oder der Stiftungsrat kann einen neuen zusätzlichen Wahlkreis festlegen.

### **II. Wahlbüro**

- 4.6 Für die Durchführung der Wahlen wird ein Wahlbüro eingerichtet.
- 4.7 Das Wahlbüro umfasst drei Mitglieder. Es können zusätzliche Hilfspersonen beigezogen werden.
- 4.8 Dem Wahlbüro gehören der Geschäftsführer der Pensionskasse Alcan Schweiz sowie zwei unabhängige Drittpersonen an.
- 4.9 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat können nicht als Mitglied dem Wahlbüro angehören.
- 4.10 Mitglieder des Wahlbüros können nicht als Kandidaten für die Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat vorgeschlagen werden.
- 4.11 Das Wahlbüro konstituiert sich selbst, wählt insbesondere auch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- 4.12 Das Wahlbüro befindet sich am Sitz der Pensionskasse Alcan Schweiz.

### **III. Wahlverfahren**

#### **a. Informationsschreiben / Wahlvorschlag des Stiftungsrats**

- 4.13 Das Wahlbüro teilt den angeschlossenen Unternehmen mittels Informationsschreiben mit, dass und an welchem Datum Wahlen in den Stiftungsrat stattfinden. Das Informationsschreiben ist vom Wahlbüro spätestens zwei Monate vor dem Wahldatum an die angeschlossenen Unternehmen zu versenden.
- 4.14 Im Weiteren unterbreitet der bestehende Stiftungsrat dem Wahlorgan mit dem Informationsschreiben seine Vorschläge, welche Personen er arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig zur Wahl in den Stiftungsrat empfiehlt. Der Stiftungsrat ist bemüht, ausgewogene Vorschläge zu unterbreiten.

## **b. Nominierung**

- 4.15 Mit dem Informationsschreiben werden die angeschlossenen Unternehmen eingeladen, sowohl arbeitgeber- wie auch arbeitnehmerseitig zusätzliche Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen dem Wahlbüro innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Wahltermins schriftlich mitgeteilt werden. Verspätete Eingänge werden nicht berücksichtigt.
- 4.16 Die Arbeitgebervertreter werden durch die hierfür zuständige Instanz der angeschlossenen Unternehmen nominiert. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern des jeweiligen Wahlkreises nominiert. Rentner sind gegenüber der Stiftung nicht vorschlagsberechtigt.
- 4.17 Als vorschlagsberechtigte angeschlossene Unternehmen gelten ausschliesslich Unternehmen, welche bei der PK Alcan über einen Vorsorgeplan verfügen.
- 4.18 Treffen im Wahlbüro keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein, muss das Wahlbüro eigene Vorschläge einbringen.

## **c. Wahlprozedere**

- 4.19 Nach Eingang der Vorschläge gibt das Wahlbüro umgehend sämtliche Vorschläge bekannt und versendet die Wahlliste mit den Namen aller zur Wahl stehenden Kandidaten an die angeschlossenen Unternehmen. Der Versand der Wahlliste erfolgt spätestens 14 Tage (2 Wochen) vor der Wahl.
- 4.20 Das Wahlbüro gibt den Kandidaten die gültig eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Die Kandidaten müssen innert fünf Arbeitstagen nach Bekanntgabe dem Wahlbüro schriftlich mitteilen, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen würden.
- 4.21 Stehen pro Wahlkreis genau so viele Kandidaten zur Wahl wie Stiftungsratssitze zu besetzen sind, gelten diese Kandidaten in stiller Wahl als gewählt.
- 4.22 Die Wahl erfolgt geheim. In jedem Wahlkreis sind als Stiftungsräte bzw. Ersatzmitglieder diejenigen Kandidaten gewählt, auf die am meisten bzw. am zweitmeisten gültige Stimmen entfallen.

Stimmenthaltungen, zu spät eingegangene Stimmen oder gar nicht eingegangene Stimmen gelten als Verzicht auf die Wahl.

Im Falle von (arbeitgeber- oder arbeitnehmerseitiger) Stimmengleichheit findet eine Stichwahl durch die übrigen (arbeitgeber- bzw. arbeitnehmerseitigen) gewählten Stiftungsräte statt. Kommt auch so kein Mehrheitsentscheid zustande, wählt das Wahlbüro den Stiftungsrat durch Losentscheid. Verzichtet ein oder mehrere Kandidaten bei der Stichwahl, so dass nur einer übrig bleibt, gilt dieser als gewählt.

- 4.23 Liegen keine Rücktritte, Vakanzen und/oder keine neuen Wahlvorschläge vor, erfolgt die Wiederwahl der bisherigen Stiftungsräte nach Ablauf der Amtsdauer aufgrund einer stillen Wahl.
- 4.24 Das Wahlbüro orientiert die angeschlossenen Unternehmen spätestens 14 Tage nach Vorliegen der Wahlergebnisse mittels Rundschreiben über den Ausgang der Wahlen und erstellt über die Durchführung der Wahl ein Protokoll zuhanden des Stiftungsrates.
- 4.25 Wahlbeschwerden sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse schriftlich an das Wahlbüro zu richten. Über Wahlbeschwerden entscheidet der Stiftungsrat endgültig.

## 5. Änderungen des Wahlverfahrens

- 5.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit mit einfachem Mehr abgeändert werden. Gewichtige Änderungen dieses Reglements wie Änderung der Anzahl Stiftungsräte, Zusammensetzung des Stiftungsrates, Vorschlagsberechtigung sowie Gewichtung der Unternehmensergebnisse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsräte

Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

## 6. Inkrafttreten; Änderung des Wahlreglements

- 6.1 Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. Juni 2010 am 1. Januar 2010 in Kraft.
- 6.2 Die Änderung des Reglements erfolgt durch den Stiftungsrat.

Zürich, den 16. Juli 2010

### Pensionskasse Alcan Schweiz

Der Stiftungsrat:



Georg Reif  
Präsident



Lucien Bonvin  
Vizepräsident

Wahlkreis	Kategorie	Firma	Anzahl aktiv Versicherte	Anzahl Stiftungsräte	
				Arbeitnehmervertreter	Arbeitgebervertreter
<b>1</b>	1	Ausl. Gesellschaften	11		
	1	Metallwerke Refonda AG	3		
	1	Alcan Holdings Switzerland AG	36		
	1	Alcan Alesa Engineering AG	64		
	1	Alcan Trading AG	22		
	1	Externe AN	1		
	1	Beitragsfrei	22		
	1	<b>Total Wahlkreis 1</b>	<b>159</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	2	Pensionskasse Alcan Schweiz	12		
	2	IGORA-Genossenschaft für Aluminium Recycling	7		
	2	Alu-Vertriebsstelle AG	5		
	2	Aluminium-Verband Schweiz	3		
	2	<b>Frühere Alusuisse (Sammelgruppe)</b>	<b>27</b>		
	8	Boxal (Suisse) SA	59		
8	<b>Boxal (Suisse) SA</b>	<b>59</b>			
7	Allega GmbH	123			
	<b>Allega GmbH</b>	<b>123</b>			
	<b>Total Wahlkreis 2</b>	<b>209</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	
<b>3</b>	3	Novelis Switzerland SA	365		
	3	Novelis AG	51		
		<b>Novelis</b>	<b>416</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	4	Packaging Kreuzlingen AG	343		
	4	Packaging Services AG	47		
		<b>Packaging<sup>1</sup></b>	<b>390</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>5</b>	5	3A Technology & Management AG	124		
	5	Airex AG	291		
		<b>Composites</b>	<b>415</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>6</b>	6	Engineered Products Switzerland AG	36		
	6	Alcan Aluminium Valais SA	851		
	2	Stiftung Rhonewerkstätten	26		
		<b>Engineered Products</b>	<b>913</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
	<b>Total</b>	<b>2'502</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	

<sup>1</sup> Kündigung des Anschlussvertrages per 31.12.2010